

Vernehmlassung

Schwyz,

Teilrevision Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz

Bericht zur Vernehmlassungsvorlage

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat hat mit RRB Nr. 1125/2015 im Rahmen des Entlastungsprogramms 2014–2017 dem Kantonsrat ein Massnahmenpaket von Aufgabenverzicht und Leistungsreduktionen sowie Lastenverschiebungen vorgelegt. Am 25. Mai 2016 hat der Kantonsrat darüber beraten und dem Regierungsrat den Auftrag erteilt, für die vorgeschlagenen Massnahmen in der Kompetenz des Kantonsrates Bericht und Vorlagen auszuarbeiten (Abl 2016 1364 f.). Es sind dies:

Aufgabenverzicht und Leistungsreduktionen:

- VD-1: Aufhebung der Wohnbauförderung
- BiD-1: Austritt bzw. Neufinanzierung der Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen
- FD-1: Bezug Treuprämien als Ferien

Lastenverschiebungen:

- DI-10: Ergänzungsleistungen, sachgerechte Finanzierung
- BiD-10: Reduktion der Kostenbeteiligung an der Volksschule
- BiD-11: Verzicht auf Beiträge an Schulanlagen
- BiD-12: Anpassung des Kostenteilers im Bereich Sonderschulung (inklusive Heilpädagogische Zentren)
- UD-1: Bau und Unterhalt der Wanderwege
- UD-11: Streichung Beiträge an Gewässerschutz

Im Rahmen der Ausarbeitung wurde die Massnahme FD-1 „Bezug Treueprämien als Ferien“ aus dem Massnahmenpaket ausgekoppelt und in die laufenden Arbeiten zur Teilrevision des Personalgesetzes integriert. Ferner erfordert die Massnahme UD-1 „Bau und Unterhalt der Wanderwege“ keine Gesetzesanpassung und kann in der Kompetenz des Regierungsrates umgesetzt werden.

Für das Massnahmenpaket „Aufgabenverzicht und Leistungsreduktionen sowie Lastenverschiebungen in der Kompetenz des Kantonsrates“ verbleiben somit noch sieben Massnahmen, wovon fünf Lastenverschiebungsmassnahmen mit Auswirkungen auf Bezirke und Gemeinde sind.

Mit vorliegendem Bericht und Vorlage stellt der Regierungsrat dem Kantonsrat Antrag auf Umsetzung der Massnahme UD-11 „Streichung Beiträge an Gewässerschutz“.

2. Rechtsgrundlagen und Kompetenzordnung

Der Kanton beteiligt sich heute mit bis zu 20% an den Kosten der vom Bund beitragsberechtigten Abwasseranlagen sowie an den Projektierungs- und Baukosten von abwassertechnischen Sanierungen ausserhalb des Baugebiets und an die generelle Planung von Abwasseranlagen (v.a. genereller Entwässerungsplan; GEP) gemäss § 36 Abs. 1–3 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 19. April 2000, SRSZ 712.110, EGzGSchG.

In den vergangenen fünf Jahren leistete der Kanton entsprechende Beiträge in folgender Höhe: 2011: Fr. 183 536.--, 2012: Fr. 378 501.--, 2013: Fr. 68 690.--, 2014: Fr. 58 769.-- und 2015: Fr. 207 430.--.

3. Beschreibung der Massnahme und vorgesehene Änderungen

Auf eine Kostenbeteiligung an den unter Ziffer 2 aufgeführten Anlagen verzichtet der Kanton in Zukunft. Diese Anteile müssen durch die Bezirke und Gemeinden oder je nach Organisation durch die Abwasserverbände selber getragen werden. Da die Abwasserentsorgung eine Spezialfinanzierung ist und ohne Steuergelder finanziert werden muss, sind die anfallenden Mehrauslagen in der Abwasserrechnung durch die Abwasserverursacher zu tragen.

Personelle Ressourcen werden auf Stufe Kanton keine eingespart, da die Projekte nach wie vor durch das Amt für Umweltschutz geprüft werden müssen.

Die anfänglich ausgewiesenen Einsparungen von rund Fr. 150 000.-- in den nächsten Jahren müssen nach dem heutigen Wissen und dem Vorliegen der Staatsrechnung 2015, dass sämtliche noch ausstehende, zum Teil längst fällige GEP Ende 2015 und im Laufe dieses Jahrs fertig erstellt wurden und werden, nach unten korrigiert werden.

4. Umsetzungskonzept und Erläuterungen zur Umsetzungsgesetzgebung

4.1 Umsetzungskonzept

Der Gewässerschutz verlangt, dass ein möglichst hoher Anteil des Abwassers einer entsprechenden effizienten Reinigung zugeführt wird. Das eidgenössische Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991, SR 814.20, GSchG, und die dazugehörige eidgenössische Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998, SR 814.201, GSchV, definieren Auflagen, welches Abwasser wie zu behandeln ist. Dieser Regelung ist es zu verdanken, dass sich die Wasserqualität in unseren Gewässern laufend verbessert hat. Daran wird auch mit der Verschiebung der Finanzierung von Abwasserprojekten zulasten der Bezirke und Gemeinden nichts ändern. Die Maxime einer

möglichst vollständigen Entwässerungsplanung und einer effizienten Abwasserbehandlung bleibt nach wie vor auch auf Gesetzesebene bestehen.

Bei der heutigen finanziellen Lage des Kantons und unter der Prämisse eines konsequenten Verursacherprinzips lassen sich Subventionen in der Siedlungsentwässerung nicht mehr rechtfertigen. Nach Änderung des EGzGSchG und entsprechender Kommunikation werden keine Unterstützungsgesuche mehr gutgeheissen. Die bis zur Inkraftsetzung der Gesetzesänderung bereits zugesicherten Subventionen werden noch ausbezahlt, sofern das Vorhaben innert drei Jahren ausgeführt und die Abrechnung eingereicht wird.

4.2 Erläuterungen zur Umsetzungsgesetzgebung des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutz

Das EGzGSchG muss wie folgt geändert werden:

§ 36 lautet neu:

„Der Kanton vermittelt den Gemeinden und Zweckverbänden die Abgeltungen und Finanzhilfen des Bundes.“

Die §§ 37 und 38 werden ersatzlos gestrichen.

Weiter wird die Übergangsbestimmung in § 50 angepasst.

5. Beurteilung des Äquivalenzprinzips

Die geschätzten Fr. 50 000.-- bis Fr. 100 000.--, welche der Kanton mit dieser Lastenverschiebung einspart, verteilen sich auf die Bezirke und Gemeinden und gehen zum grössten Teil zu Lasten der Abwasserrechnung. Damit die Abwasserrechnung ausgeglichen ist (Spezialfinanzierung), müssen die allfälligen fehlenden Mittel nach dem Verursacherprinzip den Abwasserverursachern überwält werden.

Dabei gibt es weder eine Kompetenzverschiebung noch wird eine Anpassung des Finanzausgleichs notwendig.

6. Auswirkungen auf die Aufgabenerfüllung

Die Massnahme hat keine Auswirkungen auf die Aufgabenerfüllung.

7. Finanzielle Auswirkungen

7.1 Kanton

Der Kanton wird in der Grössenordnung von rund Fr. 50 000.-- entlastet.

Saldoänderung in Fr. pro Jahr (Kanton)				
Kostenstelle	Konto	2018	2019	2020
292015	3662.002	-50 000	-50 000	-50 000
<i>Total</i>		<i>-50 000</i>	<i>-50 000</i>	<i>-50 000</i>

(-: Verbesserung, Entlastung / +: Verschlechterung, Belastung)

7.2 Gemeinde und Bezirke

Die Gemeinden und Bezirke werden entsprechend in der Grössenordnung von rund Fr. 50 000.-- belastet.

Saldoveränderung in Fr. pro Jahr (Bezirke und Gemeinde)			
	2018	2019	2020
<i>Total</i>	<i>+50 000</i>	<i>+50 000</i>	<i>+50 000</i>

(-: Verbesserung, Entlastung / +: Verschlechterung, Belastung)

8. Inkraftsetzung

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Diese kann frühestens per 1. Januar 2018 erfolgen.

9. Würdigung des Regierungsrates

Der Regierungsrat empfiehlt die vorliegende Massnahme der Streichung der Beiträge an den Gewässerschutz zur Annahme. Die Mehrheit der Anlagen befindet sich im Besitz der Gemeinden, mit einer Streichung der Beiträge wird somit das Verursacherprinzip angewendet und den Gemeinden die komplette Erfüllung ihrer Aufgabe übertragen.

10. Gesamtwirkung Massnahmenpaket

Da der Regierungsrat den vorliegenden Bericht und die Vorlage zur Umsetzung der Massnahme UD-11 „Streichung Beiträge an Gewässerschutz“ als Teil eines Massnahmenpakets gemäss RRB Nr. 1125/2015 vorlegt, wird im Folgenden – unter der Annahme, dass die Inkraftsetzung der Vorlagen ab dem Jahr 2018 möglich ist – die finanzielle Gesamtwirkung des Pakets in der Kompetenz des Kantonsrates dargelegt.

Nr.	Massnahme	2018	2019	2020
<i>Aufgabenverzicht und Leistungsreduktionen in der Kompetenz des Kantonsrates</i>				
VD-1	Aufhebung der Wohnbauförderung			-130 000*
BiD-1	Reduktion bzw. Neufinanzierung der Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen		-2 000 000	-2 000 000
<i>Total Aufgabenverzicht und Leistungsreduktionen</i>			<i>-2 000 000</i>	<i>-2 130 000</i>
<i>Lastenverschiebungen in der Kompetenz des Kantonsrates</i>				
DI-10	Ergänzungsleistungen, sachgerechte Finanzierung	-12 800 000	-13 100 000	-13 400 000
BiD-10	Reduktion der Kostenbeteiligung an der Volksschule	-3 100 000	-3 100 000	-3 100 000
BiD-11	Verzicht auf Beiträge an Schulanlagen	- 900 000	- 900 000	- 900 000
BiD-12	Anpassung des Kostenteilers im Bereich Sonderschulung (inkl. Heilpädagogische Zentren)	-3 200 000	-3 200 000	-3 200 000
UD-11	Streichung Beiträge an Gewässerschutz	- 50 000	- 50 000	- 50 000
<i>Total Lastenverschiebungen an Gemeinden und Bezirke</i>		<i>-20 050 000</i>	<i>-20 350 000</i>	<i>-20 650 000</i>
<i>Gesamttotal</i>		<i>-20 050 000</i>	<i>-22 350 000</i>	<i>-22 780 000</i>
<i>in Franken</i>				
<i>(-: Verbesserung, Entlastung aus Sicht des Kantons)</i>				
<i>* Die Wirkung tritt erst nach Ablauf der vierjährigen Übergangsfrist ein. Der kumulierte Entlastungseffekt beträgt schätzungsweise Fr. 130 000.</i>				

11. Behandlung im Kantonsrat

11.1 Massnahmenpaket

Der Regierungsrat schlägt vor, die sieben Vorlagen des Massnahmenpakets gemäss Ziffer 10 zeitlich aufeinander abzustimmen, so dass eine Behandlung an derselben Sitzung des Kantonsrats erfolgen kann. Weiter empfiehlt der Regierungsrat der Ratsleitung die Zuweisung der Vorlagen an die jeweiligen fachlich zuständigen ständigen Kommissionen. Da die einzelnen Vorlagen Teil des Entlastungsprogramms 2014–2017 sind, regt der Regierungsrat an, dass die einzelnen ständigen Kommissionen eine Delegation der Staatswirtschaftskommission zur Prüfung hinzuziehen.

11.2 Ausgabenbremse

Gemäss Ausgabenbremse in § 73 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Kantonsrat des Kantons Schwyz vom 28. April 1977, SRSZ 142.110, GO-KR, gelten der Voranschlag, Kreditbeschlüsse und Erlasse des Kantonsrates, die für den Kanton Ausgaben von einmalig mehr als Fr. 125 000.-- oder wiederkehrend jährlich mehr als Fr. 25 000.-- zur Folge haben, als angenommen, wenn 60 Mitglieder zustimmen.

Der vorliegende Beschluss hat für den Kanton keine Mehrausgaben zur Folge. Die Ausgabenbremse kommt deshalb nicht zur Anwendung. Der Erlass gilt als angenommen, wenn eine Mehrheit zustimmt.

11.3 Referendum

Gemäss §§ 34 Abs. 2 und 35 der Verfassung des Kantons Schwyz vom 24. November 2010, SRSZ 100.100, KV, unterstehen:

- Erlass, Änderung und Aufhebung von Gesetzen;
- internationale und interkantonale Vereinbarungen mit Gesetzesrang;
- Ausgabenbeschlüsse über neue einmalige Ausgaben von mehr als 5 Mio. Franken und Ausgabenbeschlüsse über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 500 000.--; dem obligatorischen oder fakultativen Referendum.

Der vorliegende Beschluss hat eine Änderung eines Gesetzes zum Gegenstand und unterliegt somit bei Zustimmung von weniger als Dreiviertel der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder des Kantonsrats dem obligatorischen oder bei Zustimmung von Dreiviertel und mehr der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder des Kantonsrats dem fakultativen Referendum.

Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (EGzGSchG) ¹

(Änderung vom ...)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 19. April 2000² wird wie folgt geändert:

§ 36 3. Abgeltungen des Bundes

Der Kanton vermittelt den Gemeinden und Zweckverbänden die Abgeltungen und Finanzhilfen des Bundes.
Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

§ 37

wird aufgehoben.

§ 38

wird aufgehoben.

§ 50 Abs. 1 und 2

Beim Inkrafttreten der Änderung vom ... fallen bestehende Beitragszusicherungen für Abwasseranlagen dahin, wenn die entsprechenden Vorhaben bis zum 1. Januar 2020 nicht ausgeführt und die Abrechnungen nicht eingereicht werden.
Abs. 2 wird aufgehoben.

II.

¹ Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.

² Er wird im Amtsblatt publiziert und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

¹ GS...

² SRSZ 712.110.